

**Informationen zur Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten
nach dem SGB XII im Bereich des Kreises Wesel**

Höhe der Unterkunftskosten, die durch das Sozialamt im Bereich des Kreises Wesel übernommen werden

Im Rahmen der Gewährung von Sozialhilfe- oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII werden auch Aufwendungen für die Unterkunft übernommen. Die Höhe der vom Sozialamt zu übernehmenden Unterkunftskosten wird nach oben hin beschränkt. Es können grundsätzlich nur die Kosten übernommen werden, die angemessen sind.

Bei der Beurteilung, welche Kosten im jeweiligen Einzelfall angemessen sind, wird die reale und regionale Lage auf dem Wohnungsmarkt der einzelnen Kommunen im Kreis Wesel ebenso berücksichtigt wie die Größe und Zusammensetzung der jeweiligen Haushaltsgemeinschaft.

Im Kreis Wesel ergeben sich hierdurch aktuell folgende im Rahmen des SGB XII anerkennungsfähige Höchstgrenzen:

Kosten der Unterkunft							
Vergleichsraum		Haushaltsgröße					
		1 Person	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	jede weitere Person
I	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dinslaken ▪ Hünxe 	431,50 €	510,90 €	588,80 €	760,00 €	848,10 €	115,65 €
II	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kamp-Lintfort 	434,50 €	524,55 €	609,60 €	737,20 €	840,40 €	114,60 €
III	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Moers 	459,50 €	533,65 €	636,80 €	757,15 €	893,20 €	121,80 €
IV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuk.-Vluyn 	438,50 €	530,40 €	619,20 €	746,70 €	864,60 €	117,90 €
V	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alpen ▪ Rheinberg ▪ Sonsbeck ▪ Xanten 	430,50 €	527,15 €	630,40 €	750,50 €	873,40 €	119,10 €
VI	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Voerde 	419,00 €	473,20 €	562,40 €	704,90 €	855,80 €	116,70 €
VII	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hamminkeln ▪ Schermbeck ▪ Wesel 	418,00 €	475,15 €	577,60 €	703,95 €	848,10 €	115,65 €

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um **die monatliche Brutto-Kaltmiete** (d. h. Kaltmiete inklusive der tatsächlich entstehenden Betriebs-/Nebenkosten - ohne Heizung).

Überschreiten die von Ihnen geltend gemachten Unterkunftskosten (mtl. Brutto-Kaltmiete) unter Berücksichtigung Ihrer Wohnortkommune und Ihrer Haushaltsgröße den für Sie angemessenen o. g. Höchstbetrag, sind Ihre Unterkunftskosten unangemessen.

Seit dem 01.01.2023 gilt für die Gewährung von Unterkunftskosten eine sog. Karenzzeit für die Dauer eines Jahres. Während dieser Karenzzeit werden die tatsächlichen Aufwendungen für Ihre Unterkunft (Brutto-Kaltmiete) in voller Höhe bei der Berechnung Ihrer Leistungen als Bedarf anerkannt – auch wenn sie unangemessen sind – vorausgesetzt es handelt sich nicht um eine neu angemietete Wohnung. **Bei Neumietung einer Wohnung bzw. bei Umzug in eine andere Wohnung wird eine Karenzzeit für die Übernahme unangemessener Kosten der neuen Wohnung nicht eingeräumt** (s. auch wichtige Hinweise zum Umzug – Seite 7 u. 8).

Die Karenzzeit beginnt ab dem Ersten des Monats, für den Sie erstmals Leistungen für die Unterkunft nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII oder nach dem SGB II bezogen haben (frühestens ab dem 01.01.2023) und endet nach einem Jahr.

Zum Ende der Karenzzeit werden Ihre tatsächlichen Aufwendungen abschließend und rechtsverbindlich erneut unter den dann aktuell bestehenden Voraussetzungen und der dann bestehenden Angemessenheitsgrenze auf ihre Angemessenheit hin geprüft. Wird im Rahmen dieser Prüfung festgestellt, dass Ihre tatsächlichen Aufwendungen – auch unter Berücksichtigung Ihres Einzelfalls den für Sie angemessenen Höchstbetrag weiterhin überschreiten, wird unverzüglich ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Kostensenkungsverfahrens sind Sie verpflichtet, Ihre Unterkunftskosten durch Umzug, Untervermietung oder andere geeignete Maßnahmen auf den festgeschriebenen Höchstwert zu reduzieren. Soweit Sie Ihre Bemühungen zur Reduzierung Ihrer Unterkunftskosten nachvollziehbar nachweisen können, ist es dem Sozialamt im Einzelfall möglich, für höchstens 6 Monate auch die erhöhten Kosten zu übernehmen.

Sollten Sie nicht gewillt sein, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Unterkunftskosten zu ergreifen, können nur die für Ihren Haushalt angemessenen Kosten durch das Sozialamt gewährt werden.

Sehen Sie keine Möglichkeit zur Kostenreduzierung - beispielsweise durch Untervermietung - wollen aber in der zu teuren Wohnung verbleiben und sind **bereit und in der Lage**, den Unterschiedsbetrag zwischen den o. g. Höchstbeträgen und Ihrer tatsächlichen Miete **selbst** zu tragen, übernimmt das Sozialamt die angemessenen Kosten gemäß den oben genannten Höchstgrenzen. Sie bleiben aber verpflichtet nachzuweisen, aus welchen Mitteln Sie die **monatlichen Mehrkosten** zahlen.

Sind Ihre Unterkunftskosten unangemessen, werden Sie über die daraus resultierenden Konsequenzen sowie über die Ihnen ggf. zustehende Karenzzeit in einem gesonderten Schreiben ausführlich informiert.

Übernahme der Heiz- und Warmwasserkosten

Heizkosten

Die zum 01.01.2023 eingeführte o. g. Karenzzeit gilt nicht für die Heizkosten! Gem. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII werden Leistungen für Ihre Heizung in tatsächlicher Höhe nur erbracht, soweit Ihr Heizverbrauch **angemessen** ist. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren.

In Ermangelung eines aktualisierten kommunalen Heizspiegels für den Kreis Wesel ist ab 2010 der jeweils aktuelle **bundesweite Heizspiegel** zugrunde zu legen, der bei dem Deutschen Mieterbund, Kennwort „Heizspiegel“ in 10169 Berlin, angefordert oder unter www.heizspiegel.de heruntergeladen werden kann.

Der Grenzwert des angemessenen Heizkostenverbrauchs ist demnach abhängig von

- der Heizart
 - der Gesamtfläche des Gebäudes, in dem sich Ihre Wohnung befindet
 - der Haushaltsgröße
- und
- der Art der Warmwasserbereitung.

So ergeben sich folgende **angemessene Heizverbrauchshöchstwerte**, deren Kosten durch das Sozialamt im Bereich des Kreises Wesel übernommen werden. Zu unterscheiden ist hierbei, ob eine dezentrale (z.B. Wasserboiler, Durchlauferhitzer) oder zentrale Warmwasserversorgung vorgenommen wird.

Anwendung bei **dezentraler** Warmwasserversorgung

Heizkosten (ohne Warmwasser) Bundesweiter Heizspiegel 2023						
Heizart	Gebäude- fläche in m ²	Unang. Heiz- verbrauch pro m ² /Jahr in kWh	Nichtprüfgrenze nach Haushaltsgrößen pro Jahr in kWh			
			1 Pers. (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Heizöl	100 bis 250	> 204	10.200	13.260	16.320	19.380
	251 bis 500	> 199	9.950	12.935	15.920	18.905
	501 bis 1.000	> 194	9.700	12.610	15.520	18.430
	> 1.000	> 191	9.550	12.415	15.280	18.145
Erdgas	100 bis 250	> 204	10.200	13.260	16.320	19.380
	251 bis 500	> 193	9.650	12.545	15.440	18.335
	501 bis 1.000	> 182	9.100	11.830	14.560	17.290
	> 1.000	> 175	8.750	11.375	14.000	16.625
Fern- wärme	100 bis 250	> 178	8.900	11.570	14.240	16.910
	251 bis 500	> 172	8.600	11.180	13.760	16.340
	501 bis 1.000	> 167	8.350	10.855	13.360	15.865
	> 1.000	> 163	8.150	10.595	13.040	15.485

Wärme- pumpe	100 bis 250	> 80,4	4.020	5.226	6.432	7.638
	251 bis 500	> 78,4	3.920	5.096	6.272	7.448
	501 bis 1.000	> 76,4	3.820	4.966	6.112	7.258
	> 1.000	> 75,4	3.770	4.901	6.032	7.163
Holzpel- lets	100 bis 250	> 183	9.150	11.895	14.640	17.385
	251 bis 500	> 173	8.650	11.245	13.840	16.435

Dezentrale Warmwasserversorgung

Soweit Sie Ihr Warmwasser durch in Ihrer Unterkunft installierte Vorrichtungen (z. B. Warmwasserboiler) erzeugen, wird Ihnen zusätzlich zu den durch einen angemessenen Heizverbrauch entstehenden Heizkosten ein Mehrbedarf für die Warmwasserversorgung für jede in Ihrem Haushalt lebende leistungsberechtigte Person (LB) entsprechend ihrer Regelbedarfsstufe nach § 30 Abs. 7 SGB XII in folgender Höhe zusätzlich erbracht:

Regelbedarfsstufe	Personen	Prozentsatz	Mehrbedarf in Euro
1	Erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.	2,3 %	12,95 €
2	Erwachsene Person, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt ▪ in einer besWf nach § 42a Abs. 2 S. 3 SGB XII lebt 	2,3 %	11,64 €
4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,4 %	6,59 €
5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	1,2 %	4,68 €
6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	0,8 %	2,86 €

Über den pauschalierten Mehrbedarf hinausgehende höhere Aufwendungen bei dezentraler Warmwasserversorgung können nur berücksichtigt werden, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden (§ 30 Abs. 7 S. 3 SGB XII).

Heiz- und Warmwasserkosten bei zentraler Warmwasserversorgung

Bei **zentraler** Warmwasserversorgung werden Ihre Kosten gem. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit Ihr Verbrauch angemessen ist. Es erfolgt eine zusammengefasste Angemessenheitsprüfung Ihres Verbrauchs für Heizung und Warmwasserversorgung. Hierzu werden die v. g. angemessenen Höchstverbrauchswerte für die Heizung (s. Seite 3/4) um einen angemessenen Verbrauchswert

für die Warmwasserversorgung erhöht, welcher lt. bundesweitem Heizspiegel bei einer Beheizung mit **Erdgas, Heizöl, Fernwärme** oder **Holzpellets** einen Verbrauchswert von **24 kWh/m²** und bei einer Beheizung mit einer **Wärmepumpe 9,6 kWh/m²** Ihrer **abstrakt angemessenen Wohnfläche** beträgt.

Diese zusammengefasste Angemessenheitsprüfung hat für Sie den Vorteil, dass Sie ggfs. zu hohe Verbräuche bei der Warmwasserzubereitung durch einen geringen Heizverbrauch (oder umgekehrt) ausgleichen können.

So ergeben sich folgende **angemessene Verbrauchshöchstwerte für die Heizung und Warmwasserversorgung**, deren Kosten durch das Sozialamt im Bereich des Kreises Wesel übernommen werden.

Anwendung bei zentraler Heiz- und Warmwasserversorgung

Heiz- und Warmwasserkosten Bundesweiter Heizspiegel 2023						
Heizart	Gebäude- fläche in m ²	Unang. Heiz- verbrauch pro m ² /Jahr in kWh	Nichtprüfgrenze nach Haushaltsgrößen pro Jahr in kWh			
			1 Pers. (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Heizöl	100 bis 250	> 228	11.400	14.820	18.240	21.660
	251 bis 500	> 223	11.150	14.495	17.840	21.185
	501 bis 1.000	> 218	10.900	14.170	17.440	20.710
	> 1.000	> 215	10.750	13.975	17.200	20.425
Erdgas	100 bis 250	> 228	11.400	14.820	18.240	21.660
	251 bis 500	> 217	10.850	14.105	17.360	20.615
	501 bis 1.000	> 206	10.300	13.390	16.480	19.570
	> 1.000	> 199	9.950	12.935	15.920	18.905
Fern- wärme	100 bis 250	> 202	10.100	13.130	16.160	19.190
	251 bis 500	> 196	9.800	12.740	15.680	18.620
	501 bis 1.000	> 191	9.550	12.415	15.280	18.145
	> 1.000	> 187	9.350	12.155	14.960	17.765
Wärme- pumpe	100 bis 250	> 90	4.500	5.850	7.200	8.550
	251 bis 500	> 88	4.400	5.720	7.040	8360
	501 bis 1.000	> 86	4.300	5.590	6.880	8.170
	> 1.000	> 85	4.250	5.525	6.800	8.075
Holzpel- lets	100 bis 250	> 207	10.350	13.455	16.560	19.665
	251 bis 500	> 197	9.850	12.805	15.760	18.715

Achten Sie bitte gewissenhaft auf ein sparsames und ökologisches Heizverhalten und einen sorgsamen Warmwasserverbrauch.

Der Deutsche Mieterbund gibt folgende Energiespar-Tipps, mit denen Sie Kosten einsparen können:

„1. Überheizen Sie Ihre Wohnung nicht

Wird die Raumtemperatur in den Wintermonaten nur um 1 °C gesenkt, spart das rund 6 Prozent an Heizenergie.

Empfohlene Raumtemperaturen

Wohnbereich	20 – 21 °C (Thermostatventil Stufe 3)
Küche, Schlafzimmer	17 °C (Thermostatventil Stufe 2)
Nachts überall	16 °C (Thermostatventil Stufe 1 – 2)
Abwesenheit am Tag überall	15 °C (Thermostatventil Stufe 1 – 2)
Längerer Urlaub	Heizung aus (Thermostatventil Stufe *)

2. Benutzen Sie elektronische Thermostatventile

Bei zentral beheizten Häusern können Sie damit Ihre individuellen Heizzeiten bequem programmieren. So können Sie 15 Prozent der Heizenergie sparen.

3. Lassen Sie nach Einbruch der Dunkelheit die Rolläden herunter oder ziehen Sie die Vorhänge zu.

So können Sie Wärmeverluste senken. Achten Sie jedoch darauf, unter dem Fenster angebrachte Heizkörper nicht zu verdecken und damit zu isolieren.

4. Lüften Sie richtig

Gekippte Fenster sorgen kaum für Luftaustausch, sondern kühlen die Wände aus. Stoßlüften spart dagegen viel Energie. In den Wintermonaten wird empfohlen, die Fenster mehrmals täglich für vier bis sechs Minuten weit zu öffnen.

5. Tipp für Hauseigentümer: Warten Sie Ihre Heizungsanlage regelmäßig.

das sichert die Leistungsfähigkeit der Anlage. Schon eine geringe Ablagerung von Ruß und ein nicht optimal eingestellter Brenner verursachen Mehrkosten von rund 5 Prozent.“

Bitte überprüfen Sie Ihren Verbrauch. Die Kosten von Verbräuchen, welche die angemessenen Verbrauchshöchstwerte übersteigen, können zukünftig nicht mehr übernommen werden. Dies gilt bereits für Ihre nächste Heizkostenendabrechnung.

Vorlage der jährlichen Heizkosten- und Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Sie erhalten in der Regel einmal jährlich eine **Heizkosten-** und eine **Betriebs-/Nebenkostenabrechnung** durch Ihre/n Vermieter/in bzw. Ihr Versorgungsunternehmen. Sie sind verpflichtet, diese Abrechnung(en) **unverzüglich** bei Ihre(m)/r Sachbearbeiter/in **im Sozialamt** einzureichen.

Guthaben aus der Heizkosten – und/oder Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Rückzahlungen und Guthaben aus der Heizkosten- und/oder Betriebs-/Nebenkostenabrechnung gelten als Einkommen und mindern grundsätzlich den in dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift bestehenden Leistungsanspruch.

Soweit die von Ihnen dem Sozialamt pflichtgemäß vorgelegte Abrechnung ein Guthaben ausweist, wird dieses insoweit berücksichtigt, dass Sie im nächsten Monat nur die um das Guthaben gekürzten Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe oder Grundsicherung erhalten. Anschließend werden wieder die vollen Leistungen durch das Sozialamt übernommen.

Nachforderung aus der Heizkosten- und/oder Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Soweit Ihre Unterkunftskosten grundsätzlich unter den Miethöchstgrenzen liegen und als angemessen anerkannt werden, können auch die Nachforderungen Ihre(s)/r Vermieter(s)/in aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung durch das Sozialamt übernommen werden.

Liegt Ihr Heizverbrauch unter Ihrem angemessenen Heizverbrauchshöchstwert, können auch die Nachforderungen Ihres Versorgungsunternehmens aus der Heizkostenabrechnung durch das Sozialamt übernommen werden.

Haben Sie Fragen zur Übernahme der angemessenen Heiz- und Warmwasserverbrauchskosten, richten Sie diese bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Wichtige Hinweise zum Umzug

Vor Abschluss eines Mietvertrages für eine neue Unterkunft sollen Sie in jedem Fall die **Zustimmung des Sozialamtes**, in dessen Bereich die neue Wohnung liegt, zum Umzug einholen. Dies gilt auch während der Dauer Ihrer Karenzzeit. Beachten Sie bitte, dass in anderen Kommunen u. a. aufgrund des örtlichen Wohnungsmarktes andere Angemessenheitsgrenzen bestehen, die von Ihrem o. g. aktuellen Angemessenheitswert abweichen können. Entsprechende Auskünfte kann das Sozialamt geben, in dessen Bereich die neue Wohnung liegt.

Die Zustimmung zum Umzug kann vom zuständigen Sozialamt nur dann erteilt werden, wenn der von Ihnen angestrebte Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind.

Auch die notwendigen Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden.

Wird für die neue Wohnung eine Mietkaution fällig oder ist die Übernahme von Genossenschaftsanteilen erforderlich, können diese Kosten ebenfalls – allerdings nur darlehensweise - im Rahmen des SGB XII vom Sozialamt Ihres neuen Wohnortes übernommen werden – sofern dem Umzug vorher zugestimmt wurde.

Haben Sie vor Ihrem Umzug keine Zustimmung des Sozialamtes, in dessen Bereich die neue Wohnung liegt, eingeholt, haben Sie von Beginn an lediglich Anspruch auf Übernahme der für Ihren neuen Wohnort maßgeblichen angemessenen Unterkunfts-kosten. Dies gilt auch, wenn die Unterkunfts-kosten Ihrer neuen Wohnung sich im Vergleich zu Ihrer bisherigen Wohnung zwar verringert haben, aber die Kosten der neuen Wohnung dennoch die dort vor Ort geltende Angemessenheitsgrenze übersteigen.

Eine Karenzzeit, in der die tatsächlichen unangemessenen Kosten einer Unterkunft übernommen werden, wird Ihnen bei Neuанmietung einer Wohnung bzw. Umzug in eine andere Wohnung nicht eingeräumt.

Es ist also in jedem Fall wichtig, dass Sie vor einem geplanten Umzug konkret abklären, ob und welche Kosten durch das Sozialamt übernommen werden können.

Grundsätzlich gilt:

Sollten Sie beabsichtigen umzuziehen, fragen Sie noch bevor Sie eine/n Makler/in beauftragen oder einen neuen Mietvertrag unterschreiben Ihre/n Sachbearbeiter/in nach den Möglichkeiten und Voraussetzungen hierfür. Nur so können Sie sicherstellen, dass der Umzug für Sie keinerlei negative leistungsrechtliche Konsequenzen hat.

ausgehändigt am:

Ort, Datum

Unterschrift